

99067004001005, 99067004001005

Jagdschein - Jahresjagdschein erstmalig beantragen

Heruntergeladen am 16.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/263572366/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99067004001005, 99067004001005
Leistungsbezeichnung I	Jagdschein - Jahresjagdschein erstmalig beantragen
Leistungsbezeichnung II	Jagdschein - Jahresjagdschein erstmalig beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Jäger, Jagd, Jagdkarte, Jägerschein, Jagdpatent, Jagen, Jägerei, jagdrechtliche Erlaubnis, Jagdlizenz, Jagderlaubnis, Jagdwesen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Jagd (067)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Fischen und Jagen (1110200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	§ 15 Absatz 1 - 3 und 5 Bundesjagdgesetz (BjagdG) https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/_15.html https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-JagdGRP2010pP20 https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-JagdGRP2010pP20
Teaser	Wenn Sie die Jagd ausüben möchten, können Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen einen Jahresjagdschein von der zuständigen Behörde ausstellen lassen.
Volltext	Wenn Sie in Deutschland die Jagd ausüben möchten, benötigen Sie einen auf Ihren Namen lautenden deutschen Jagdschein. Wenn Sie die Jagd regelmäßig ausüben möchten, können Sie einen Jahresjagdschein beantragen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweis • Zeugnis der Jägerprüfung • aktuelles Lichtbild • Nachweis über gesetzliche Jagdhaftpflichtversicherung
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • bei Erteilung mindestens 18 Jahre alt • persönliche Zuverlässigkeit • körperliche Eignung • abgeschlossene Jagdhaftpflichtversicherung • bestandene Jägerprüfung
Kosten	Verwaltungsgebühr: 17€ - 32€ Die Gebührenhöhe hängt von der Gültigkeitsdauer ab. Mit der Gebühr für die Erteilung oder Verlängerung des Jagdscheines wird eine Jagdabgabe in Höhe des fünffachen Betrages der Gebühr erhoben. https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-JagdVwGebVRPV5Anlage

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	<p>Den Antrag können Sie schriftlich oder, wenn verfügbar, online stellen.</p> <p>Wenn Sie den Antrag schriftlich stellen, füllen Sie ihn aus und reichen ihn per Post oder persönlich bei der zuständigen Behörde ein.</p> <p>Der Antrag und die zu erbringenden Nachweise werden auf Vollständigkeit und Korrektheit geprüft.</p> <p>Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, wird Ihnen ein Jagdschein erteilt.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Jahresjagdschein gilt für höchstens drei aufeinanderfolgende Jagdjahre. Das Jagdjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03..
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Jagdschein Erteilung Jahresjagdschein • für Jagd in Deutschland erforderlich • erstmalige Erteilung erfordert eine in Deutschland bestandene Jägerprüfung • Mindestalter 18 Jahre • ist für höchstens 3 aufeinanderfolgende Jagdjahre gültig • Jagdjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. • wird von der für den Wohnsitz zuständigen Behörde erteilt • zuständig: untere Jagdbehörde
Ansprechpunkt	Der deutsche Jagdschein muss bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen unteren Jagdbehörde beantragt werden.
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit obliegt den unteren Jagdbehörden.
Formulare	Schriftform erforderlich: ja

Modul	Sachverhalt
	Formlose Antragsstellung möglich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein Online-Dienste vorhanden: ja
Ursprungsportal	Jagdschein - Jahresjagdschein erstmalig beantragen, Hunting licence - apply for an annual hunting licence for the first time